

Richtlinie für die Bürgerbeteiligung in Ansfelden

Im Zuge der Abfassung der vorliegenden Richtlinie wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung sind jedoch immer beide Geschlechter angesprochen.

1. Abschnitt: Einleitung

Präambel

Die Stadtgemeinde Ansfelden bekennt sich zur Festlegung umfassender Möglichkeiten zur Teilhabe ihrer Bürger an der politischen Willensbildung im kommunalen Kontext. Mit der vorliegenden Richtlinie werden neue Partizipationsmöglichkeiten für Bürger geschaffen, womit die direkte Demokratie in der Stadt erheblich gestärkt werden soll. Die Bürgerbeteiligung in Ansfelden soll dabei stets auf Augenhöhe erfolgen und von Fairness gegenüber sämtlichen Interessensgruppen getragen sein. Eine gelebte Mitbestimmung der Bürger steht und fällt mit einem hohen Maß an Engagement. Die Stadtgemeinde Ansfelden bekennt sich zu einer transparenten, proaktiven und serviceorientierten Mitwirkung, um das nachstehende Regelwerk und die damit verbundenen Prozesse nachhaltig mit Leben zu erfüllen. Die im Folgenden determinierten direkt-demokratischen Instrumente sollen dem Bestreben nach einem modernen und gedeihlichen Miteinander im kommunalen Kontext entsprechen und nicht zuletzt dem gelebten Motto der Stadt - „Wir san Ans“ - willfahren.

§ 1 Überblick

Diese Richtlinie enthält nähere Bestimmungen hinsichtlich der Bürgerbeteiligung in der Stadtgemeinde Ansfelden.

1. Einleitung
2. Bürgerbeteiligungsbeirat
3. Direktdemokratische Instrumente
4. Organisatorisches

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Politische Mandatare sind alle Gemeinderäte oder Ersatzgemeinderäte, die von den Fraktionen des Ansfeldener Gemeinderats durch Anzeige anhand der den Fraktionen jeweils zustehenden Mandate in den Bürgerbeteiligungsbeirat entsendet wurden.
- (2) Bürgerräte sind alle Personen, die von der Stadtgemeinde im Rahmen des in § 5 Abs. 1 beschriebenen Prozederes bestimmt wurden und nicht auf ihre Funktion verzichtet haben.
- (3) Mitglieder im Bürgerbeteiligungsbeirat sind sowohl Bürgerräte als auch politische Mandatare.

2. Abschnitt: Der Bürgerbeteiligungsbeirat

§ 3

Bürgerbeteiligungsbeirat



Stadtgemeinde Ansfelden
Hauptplatz 41
4053 Haid/Ansfelden

Tel.: +43 (0) 7229 840-0
UID-Nr.: ATU 22520706
DVR-Nr.: 0057576

Sparkasse Oberösterreich
IBAN: AT64 2032 0170 0030 7013
BIC: ASPKAT2L

ansfelden.at

- (1) Der Bürgerbeteiligungsbeirat besteht aus insgesamt 18 Personen. Er ist zur Hälfte, mit neun Personen, von der Ansfeldener Stadtpolitik zu beschicken. Die restlichen neun Mandate werden von zufällig gem. § 5 Abs. 1 ausgewählten Bürgerräten mit Hauptwohnsitz in Ansfelden bekleidet. Ein Mandat im Bürgerbeteiligungsbeirat erstreckt sich zeitlich grundsätzlich auf die Dauer der jeweiligen Gemeinderatsperiode, Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Bürgerbeteiligungsbeirat konstituiert sich nach jeder Ansfeldener Gemeinderatswahl neu. Der zum Zeitpunkt des erstmaligen Beschlusses der vorliegenden Richtlinie bestehende Bürgerbeteiligungsbeirat ist binnen eines Jahres durch Bürgerräte zu ergänzen.
- (3) Der Bürgerbeteiligungsbeirat kann Empfehlungen an die Gemeindeorgane der Stadtgemeinde Ansfelden aussprechen. Eine solche Empfehlung gilt als beschlossen bzw. gültig übermittelt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mandatare (Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in Vertretungsfunktion) dem jeweiligen Vorbringen zustimmen und mehr als 50 Prozent der Beiräte (bzw. Ersatzmitglieder in Vertretungsfunktion) - darunter zumindest ein Drittel der politischen Mandatare sowie ein Drittel der Bürgerräte - anwesend sind.
- (4) Der Bürgerbeteiligungsbeirat kann insbesondere Empfehlungen zur Abhaltung einer Bürgerbeteiligung aussprechen und zur Konzeption gegebenenfalls Experten zurate ziehen.

§ 4 Politische Mandatare

Die im Ansfeldener Gemeinderat vertretenen Fraktionen (im Falle von Parteien bzw. Listen mit ausschließlich einem Mandat, also ohne formellen Fraktionsstatus, auch diese) beschicken den Bürgerbeteiligungsbeirat anhand der geltenden Mandatsverteilung im Prüfungsausschuss durch Anzeige. Es ist pro Mandat auch ein Ersatzmandatar zu nennen.

§ 5 Bürgerräte

- (1) Die Stadtgemeinde Ansfelden hat auf Grundlage der geltenden Bestimmungen des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes (Oö. ADIG) sowie unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung im Zufallsverfahren neun Bürger für das Amt des Bürgerrates sowie in gleicher Anzahl als Ersatz-Bürgerräte zu bestimmen.
- (2) Für das Amt des Bürgerrates kommen grundsätzlich und unabhängig von der Staatsbürgerschaft alle mit Hauptwohnsitz in Ansfelden gemeldeten Bürger ab dem vollendeten 16. Lebensjahr – ausgenommen aktive Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte – in Betracht. Die Auswahl hat unter Bedachtnahme auf ein ausgewogenes Verhältnis im Hinblick auf die Geschlechtszugehörigkeit sowie Altersstruktur angelehnt an die Gesamtbevölkerung in der Stadtgemeinde zu erfolgen. Die Ersatz-Bürgerräte sind - anhand der Reihenfolge der erfolgten Zufallsauswahl – in einer fortlaufend nummerierten Liste zu führen. Als Stichtag für die Ermittlung wird jährlich der 26. Oktober herangezogen. Besetzung und Nachbesetzung erfolgen unter Berücksichtigung des Geschlechts und der Alterszugehörigkeit.
- (3) Die Funktion als Bürgerrat im Bürgerbeteiligungsbeirat beruht auf Freiwilligkeit.
 1. Auf das Mandat kann ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche, an das Stadtamt zu richtende, Erklärung vor oder nach erfolgter Angelobung verzichtet werden. Im Falle eines Verzichts rückt das Ersatzmitglied mit der niedrigsten Nummerierung zum Bürgerrat auf. Das verzichtende Mitglied des Bürgerbeteiligungsbeirats scheidet zur Gänze aus, die Stadtgemeinde hat nach den in Abs. 1 normierten Prinzipien die Liste der Ersatzmitglieder entsprechend zu ergänzen.

2. Das Mandat erlischt darüber hinaus durch
- a) Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde
 - b) dreimal aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Bürgerbeteiligungsbeirats
 - c) Tod
 - d) Ablauf der Funktionsperiode des Bürgerbeteiligungsbeirats gem. § 3
 - e) Eintreten eines Umstands gem. § 24 Abs. 2 OÖ. Kommunalwahlordnung
 - f) Missbrauch. Dieser ist mit einfacher Mehrheit im Bürgerbeteiligungsbeirat festzustellen.
- (4) Kann ein Bürgerrat nicht an einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Bürgerbeteiligungsbeirats teilnehmen, so hat eine ehestmögliche schriftliche Abmeldung an das Stadtamt (stadtgemeinde@ansfelden.at) zu erfolgen. Dieses hat das jeweils nächstgereichte Ersatzmitglied für den Vertretungsfall zu verständigen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied (im Vertretungsfall jedes Ersatzmitglied) im Bürgerbeteiligungsbeirat ist stimmberechtigt und hat darüber hinaus das Recht, einen Antrag zur Tagesordnung zu stellen sowie Anfragen an das vorsitzende Mitglied zu richten.
- (2) Die Einhaltung sämtlicher Rechtsnormen im Hinblick auf Verschwiegenheitspflichten, Datenschutz sowie weitere einschlägige Gesetze ist von allen Beteiligten zu jeder Zeit zu wahren. Insbesondere ist aufgrund der geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, dass den gewählten politischen Mandataren vorbehaltene Daten nicht Gegenstand der Bürgerbeteiligungsbeiratssitzung sein können. In den Sitzungen dürfen sohin ausschließlich öffentlich bekannte oder für die Öffentlichkeit bestimmte Sachverhalte, Begebenheiten und Informationen thematisiert werden.
- (3) Hinsichtlich etwaiger in der Sitzung gewonnener sensibler Daten gilt für alle Teilnehmer eine umfassende Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Der Bürgerbeteiligungsbeirat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Abstimmungsverhalten sowie sämtliche Vorbringen der Mandatare und Bürgerräte unterliegen der Geheimhaltungspflicht.
- (5) Im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Bürgerbeteiligungsbeirat entsteht keinerlei Anspruch auf Sitzungsgelder, Entschädigungen oder ähnliche Zuwendungen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Das vorsitzende Mitglied stammt aus dem Kreise der politischen Mandatare und ist von der Stadtpolitik im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats zu bestimmen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied beruft sämtliche Sitzungen des Bürgerbeteiligungsbeirats ein.
- (3) Um eine Durchgängigkeit und konsequente Handhabung der Bürgerbeteiligung in Ansfelden zu erreichen, wird den Obleuten der Fachausschüsse in der Stadtgemeinde Ansfelden empfohlen, dem vorsitzenden Mitglied des Bürgerbeteiligungsbeirats bei entsprechendem Bedarf ein Rederecht zu einem relevanten Tagesordnungspunkt der jeweiligen Ausschusssitzung einzuräumen.

§ 8

Externe Anträge

- (1) Bringt mindestens zehn Gemeinderäte zweier unterschiedlicher Fraktionen des Gemeinderats oder bringt ein Ausschuss per Beschluss einen Antrag auf Durchführung einer Bürgerbeteiligung zu einem konkreten Thema ein, so muss sich der Bürgerbeteiligungsbeirat mit dem Vorbringen inhaltlich beschäftigen.

- (2) Der Gemeinderat ist darüber hinaus als Gremium berechtigt, dem Bürgerbeteiligungsbeirat Sachverhalte zur Behandlung zuzuweisen.
- (3) Der Bürgerbeteiligungsbeirat hat ordnungsgemäß eingebrachte Bürgeranträge (§ 9) und „Ansa-Ideen“ (§ 10) – sofern dies zeitlich zumutbar ist – in der auf den Zeitpunkt der Einbringung nächstfolgenden Sitzung inhaltlich zu behandeln. Er kann gegebenenfalls eine Anhörung des Antragstellers bzw. Zustellungsbevollmächtigten veranlassen und Empfehlungen an die Gemeindeorgane aussprechen. Sitzungen des Bürgerbeteiligungsbeirats sind – sofern Anträge vorliegen – quartalsweise abzuhalten.

3. Abschnitt: Direktdemokratische Instrumente

§ 9 Bürgerantrag

- (1) Der Bürgerantrag ermöglicht den Bürgern der Stadtgemeinde Ansfelden, auf direktem Wege ein Anliegen in Antragsform an die Stadtpolitik zu richten.
- (2) Ein Bürgerantrag gilt als gültig eingebracht, wenn ein hinreichend konkretisiertes Anliegen mit Datum und unter Nennung einer zustellbevollmächtigten Person mit Hauptwohnsitz in Ansfelden in schriftlicher Form am Stadtamt eingebracht und durch 60 Unterschriften von Bürgern mit Hauptwohnsitz in Ansfelden gestützt wird.
- (3) Das Stadtamt hat in der Abteilung Bürgerservice zu den Amtszeiten vorgefertigte Antragsformulare und einen Vordruck für die beizufügende Unterschriftenliste aufzulegen. Interessierte Bürger werden hinsichtlich der Möglichkeiten betreffend Bürgerbeteiligung beraten.
- (4) Das Stadtamt prüft im Zuge der Einbringung, ob alle formellen Voraussetzungen gem. Abs 2 vorliegen. Bei Nichtvorliegen zumindest einer der genannten Voraussetzungen ist der Antrag dem Zustellungsbevollmächtigten zur Verbesserung zurückzustellen. Eine inhaltliche Wertung ist ausschließlich dem Bürgerbeteiligungsbeirat vorbehalten.

§ 10 „Ansa-Idee“

- (1) Das Instrumentarium der „Ansa-Idee“ ermöglicht Bürgern der Stadtgemeinde Ansfelden, niederschwellig Ideen an die Stadtpolitik zu richten.
- (2) Bürger mit Hauptwohnsitz in Ansfelden sind berechtigt, ihre Ideen in schriftlicher Form am Stadtamt einzubringen. Das Stadtamt hat für diesen Zweck während der Amtszeiten vorgefertigte Formulare aufzulegen.
- (3) Die auf diese Weise eingebrachten Ideen werden dem Bürgerbeteiligungsbeirat vorgelegt. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen, ob er in der Sache weiter tätig wird.

§ 11 Weitere Beteiligungsformen

Die Stadtgemeinde Ansfelden behält sich, wenn es unter individueller Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts sinnvoll erscheint, die Möglichkeit vor, unter Einhaltung der geltenden Rechtslage weitere direktdemokratische Instrumente wie rechtlich nicht bindende Bürgerbefragungen, Arbeitskreise, öffentliche Planungsgespräche oder sonstige Diskussionsformate abzuhalten.

4. Abschnitt: Organisatorisches

§ 12

Weitere organisatorische Mitwirkung des Stadtamts

- (1) Das Stadtamt hat über die in § 9 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 2 normierten Aufgaben hinaus die Formulare für den Bürgerantrag sowie die „Ansa-Idee“ online zum Download zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Stadtamt stellt auf Mitarbeiterebene dauerhaft eine beauftragte Person für Bürgerbeteiligung in der Stadtgemeinde zur Verfügung.

§ 13

Dokumentation, Information und Evaluierung

- (1) Wurden ein Bürgerantrag oder eine „Ansa-Idee“ gültig eingebracht und im Gremium folglich behandelt, so sind unter Einhaltung der geltenden Rechtslage Behandlungsverlauf und Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren sowie unter Berücksichtigung von Amtsverschwiegenheit und Datenschutz öffentlich zugänglich zu machen. Die zustellungsbevollmächtigte Person ist über sämtliche Fortschritte des Prozesses zu informieren.
- (2) Wird ein Anliegen nicht weiterverfolgt, so ist dem Zustellungsbevollmächtigten bzw. Ideengeber eine Rückmeldung inklusive Begründung zu erstatten.
- (3) Die Arbeit des Bürgerbeteiligungsbeirats sowie die in der Richtlinie aufgezählten Prozesse und Instrumente unterliegen einer regelmäßigen Qualitätssicherung und Evaluierung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Experten.

§ 14

Abgrenzung und Hierarchie

- (1) Weitere direktdemokratische Instrumente in der Stadtgemeinde Ansfelden (z.B. Bürgerfragestunde) bleiben durch die vorliegende Richtlinie gleichermaßen unberührt wie alle gesetzlich verankerten Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten.
- (2) Der Bürgerbeteiligungsbeirat unterliegt der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Stadtgemeinde Ansfelden in der geltenden Fassung.
- (3) Die Anwendung der vorliegenden Richtlinie hat stets unter Bedachtnahme auf die aktuell geltende Rechtslage zu erfolgen. Sämtliche die Stadtgemeinde und ihre Organe treffenden Rechtsnormen sind einzuhalten.



Der Bürgermeister
Christian Partoll